

# K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 29. v. M., womit die mit h. Ministerialdekrete vom 27. v. M. 3. 2389 genehmigte Wahlordnung für die Wahl des neuen Gemeinderathes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, wird nun behufs dieser Wahl Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Alle jene, welche das Wahlrecht ausüben wollen, werden eingeladen, je nachdem sie in der Stadt, oder in den Vorstädten wohnen, vom 6. d. M. angefangen, sich an dem für die 4 Wahlbezirke in der Stadt und die 22 Wahlbezirke in den Vorstädten unten angeführten Tage und Orte, von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, **persönlich** einzufinden, und bei der dort bestellten Wahldeputation mit jenen Urkunden auszuweisen, auf welche sie ihr Wahlrecht gründen.

2. Hiernach haben sich dieselben, mit Rücksicht auf die unten aufgeführten §§. der Wahlordnung über das zurückgelegte 24. Lebensjahr, die durch Geburt, oder auf andere Weise nachträglich erlangte österreichische Staatsbürgerschaft, dann ihre Ansfähigkeit auf hiesigem Plage, mit dem Tauf- oder Geburtscheine, dem Dekrete oder sonstigen Urkunden, über ihre Einbürgerung und Nationalisirung, und soferne sie der dießfälligen Wahldeputation nicht bekannt sind, mit einem in der Stadt, von der Stadthauptmannschaft, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalisirtem Zeugnisse ihres Hauseigenthümers bezüglich ihrer Ansfähigkeit, die Herren Bürger mit dem Bürgermatrikel, über den abgelegten Bürgereid, oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Dekrete, die Haus- und Grundeigenthümer mit dem Gewähr-

scheine, die Erwerbsteuerpflichtigen mit dem Erwerbsteuerscheine; öffentliche Beamte und Militärpersonen vom Lieutenant aufwärts, Advokaten, Notare und öffentliche Agenten; die beeideten Wechsel- und Baarensafalen, die Vorsteher, Professoren und Lehrer, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und jene der bildenden Künfte, die Priester und Prediger mit ihren Anstellungs- oder Ernennungs-Dekreten; die graduirten Doktoren und die Magister der Wundarzneikunde mit ihren Diplomen, endlich die Schriftsteller, Gelehrten und Künstler mit jenen Urkunden und Zeugnissen auszuweisen, auf welche sie ihren Anspruch stützen.

Am 10. d. M. werden die Wählerlisten geschlossen, und wer bis dahin sein Wahlrecht nicht geltend gemacht hat, auf den kann weiter keine Rücksicht mehr genommen werden.

3. Die geschlossenen Wählerlisten bleiben in der Stadt am Rathhause, in den Vorstädten aber im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und sind allenfällige Reklamationen dagegen innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Tagen d. i. vom 11. d. M. bis inclusive 16. d. M. einschließig bei der dießfälligen Wahl-Deputation einzubringen.

4. Jedem Wähler wird eine Legitimationskarte sammt einem Stimmzettel behändigt. Der Tag und Ort, sowie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden nachträglich bekannt gemacht.

5. Die Wähler der innern Stadt wollen zur Ausweisung ihres Wahlrechtes vom 6. d. M. angefangen mit Rücksicht auf den Wahlbezirk, in dem sie wohnen, sich in nachstehender Weise einfinden.

Zeit.		Ort der Wähleraufnahme.	Wahlbezirk.	Zeit.		Ort der Wähleraufnahme.	Wahlbezirk.	Zeit.		Ort der Wähleraufnahme.
1. Die Wähler vom Wahlbezirk Schottenviertel d. i. von den Häusern Nr. 1 bis 226 am 6. Sept.		beiden P. V. Schotten im Prüfungs-saale.	7. Erdberg	Weißgärber aus den Häusern von Nr. 1 bis Ende am 6. Septbr.		in Erdberg Nr. 9 beim römischen Kaiser.	17. Mariabühl	Mariabühl aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 50 am 6. Septbr.		Nr. 121 beim Vogel in der Josephgasse zu Mariabühl.
" " " 227 " 305 " " "				" " " " 51 " 103 " 7. "						
" " " 354 bis 383 am 7. Sept.				" " " " 101 " 203 " 8. "						
" " " 385 " 389 " " "				" " " " 204 " 308 " 9. "						
" " " 445 bis 459 am 8. Sept.				" " " " 309 bis Ende " 10. "						
" " " 469 " " " "		aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 70 am 6. Septbr.		im Annatempel Nr. 64 auf der Landstraße.	18. St. Ulrich	St. Ulrich aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 53 am 6. Septbr.		beim grünen Thor Nr. 78 in der Roserianigasse zu St. Ulrich.		
" " " 503 bis 512 am 9. u. 10. Sept.		" " " " 71 " 142 " 7. "								
" " " 1162 " 1173 " " "		" " " " 143 " 214 " 8. "								
" " " " " " " "		" " " " 215 " 290 " 9. "								
" " " " " " " "		" " " " 291 bis 372 " 10. "								
2. Die Wähler vom Wahlbezirk Wimmerviertel d. i. von den Häusern Nr. 227 bis 236 am 6. Sept.		im fürsterzbischöflichen Palais im 1. Stocke rechts.	9. Landstraße	aus den Häusern von Nr. 373 bis incl. 443 am 6. Septbr.		detto	19. Neubau	aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 60 am 6. Septbr.		im Gemeindehause daselbst.
" " " 306 " 353 " " "				" " " " 444 " 514 " 7. "						
" " " 384 " 444 " 7. Sept.				" " " " 515 " 586 " 8. "						
" " " 390 " 444 " " "				" " " " 587 " 657 " 9. "						
" " " 562 " 574 am 8. Sept.				" " " " 658 bis Ende " 10. "						
" " " 596 " 625 " " "		aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 50 am 6. Septbr.	10. Wieden	" " " " 51 " 120 " 7. "		im Gemeindehause daselbst.	20. Schottenfeld	" " " " 103 " 206 " 7. "		im Gemeindehause daselbst.
" " " 1031 " 1160 am 9. u. 10. Sept.				" " " " 121 " 240 " 8. "						
" " " 1213 " " " " "				" " " " 241 " 295 " 9. "						
" " " " " " " "				" " " " 296 " 420 " 10. "						
" " " " " " " "				aus den Häusern von Nr. 421 bis incl. 465 am 6. Septbr.						
3. Die Wähler vom Wahlbezirk Stubenviertel d. i. von den Häusern Nr. 460 bis 468 am 6. Sept.		im Refektorio des heil. Kreuzerhofes.	11. Wieden	" " " " 466 " 519 " 7. "		in den Prüfungssälen des Theresianums.	21. Josepstadt	" " " " 57 " 110 " 7. "		im Gemeindehause daselbst.
" " " 470 " 502 " " "				" " " " 520 " 565 " 8. "						
" " " 513 " 532 am 7. Sept.				" " " " 566 " 600 " 9. "						
" " " 534 " 540 " " "				" " " " 601 " 640 " 10. "						
" " " 634 " 795 am 8. Sept.				aus den Häusern von Nr. 641 bis incl. 705 am 6. Septbr.						
" " " 856 " 867 " " "		" " " " 706 " 772 " 7. "		detto.	22. Altkirchenfeld	" " " " 773 " 838 " 8. "		im Gemeindehause zu Altkirchenfeld Nr. 137.		
" " " 1174 " 1184 am 9. u. 10. Sept.		" " " " 839 " 900 " 9. "								
" " " 1201 " 1212 " " "		" " " " 901 bis Ende " 10. "								
" " " 1216 " " " " "		Magleinsdorf aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 70 am 6. Septbr.								
" " " " " " " "		" " " " 71 bis Ende " 7. "								
4. Die Wähler vom Wahlbezirk Rärntherviertel d. i. von den Häusern Nr. 533 am 6. Sept.		im pädagogischen Lehrsaale zu St. Anna ebenerdig.	13. Matleinsdorf	" " " " 61 " 140 " 7. "		Nr. 18 in Magleinsdorf beim Herrn Baron Dietrich.	23. Alfervorstadt	" " " " 147 " 211 " 8. "		im Gemeindehause daselbst.
" " " 541 " 561 " " "				" " " " 1 " " 9. "						
" " " 575 " 595 " 7. Sept.				" " " " 1 " " 10. "						
" " " 626 " 633 " " "				Margarethen aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 60 am 6. Septbr.						
" " " 796 " 855 " 8. Sept.				" " " " 61 bis Ende und " 8. "						
" " " 868 " 1029 " " "		" " " " 1 bis Ende " 8. "		im Hause des Hr. Richters Nr. 54 zu Margarethen.	24. Breitenfeld	" " " " 31 bis Ende " 10. "		im Gemeindehause am Breitenfeld.		
" " " 1185 " 1194 am 9. u. 10. Sept.		" " " " 81 bis Ende " 10. "								
" " " 1217 " " " " "		Reinprechtsdorf " " " " 1 bis Ende " 8. "								
" " " " " " " "		" " " " 1 " " 9. "								
" " " " " " " "		" " " " 1 " " 10. "								
Die Wähler der 34 Vorstadtgemeinden, rücksichtlich der 22 Vorstadtwahlbezirke wollen zur Ausweisung ihres Wahlrechtes in nachstehender Weise sich einfinden, und zwar: jene vom Wahlbezirk		im Saale beim Sperl.	15. Gumpendorf	aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 92 am 6. Septbr.		im Gemeindehause daselbst.	25. Rosau	aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 50 am 6. Septbr.		im Gemeindehause in der Rosau.
" " " " " " " "				" " " " 93 " 183 " 7. "						
" " " " " " " "				" " " " 184 " 274 " 8. "						
" " " " " " " "				" " " " 275 " 365 " 9. "						
" " " " " " " "				" " " " 366 " 456 " 10. "						
5. Leopoldstadt		im Odeon.	16. Laimgrube	aus den Häusern von Nr. 457 bis incl. 528 am 6. Septbr.		Nr. 82 auf der Laimgrube beim Waldschneppen.	26. Lichtenthal	aus den Häusern von Nr. 1 bis incl. 100 am 6. Septbr.		Nr. 74 am Simmelfortgrund beim Kreuz.
" " " " " " " "				" " " " 529 " 600 " 7. "						
" " " " " " " "				" " " " 601 " 670 " 8. "						
" " " " " " " "				" " " " 671 bis Ende " 9. "						
" " " " " " " "				" " " " 1 " " 10. "						
6. Leopoldstadt		Jägerzeil " " " " 1 " " 10. "								

Behufs dieses Wahllattes werden die §§. 3 bis einschließig 7 der Wahlordnung wiederholt aufgeführt.  
 §. 3. Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Religion alle im Gemeindebezirke ansfähigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eine der folgenden Kategorien gehören:  
 a) Die Bürger der Stadt Wien;  
 b) Diejenigen, welche allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Miteigenthümern ein im Gemeindebezirke gelegenes Gebäude oder Grundstück besitzen;  
 c) Diejenigen, welche von einem steuerpflichtigen Erwerbe eine direkte Steuer entrichten;  
 d) öffentliche Beamte mögen sie sich in wirklicher Dienstleistung befinden, oder einen Ruhegehalt genießen;  
 e) Militärpersonen, vom Lieutenant aufwärts, welche eine bleibende Anstellung in Wien haben, oder hier im Pensionsstande leben;  
 f) die graduirten Doktoren aller Fakultäten;  
 g) die Magister der Wundarzneikunde;

h) Advokaten, Notare und öffentliche Agenten;  
 i) die beeideten Wechsel- und Baarensafalen;  
 k) Vorsteher, Professoren und Lehrer, welche an einer im Gemeindebezirke befindlichen öffentlichen oder concessionirten Privat-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt bleibend angestellt sind;  
 l) Schriftsteller, Gelehrte und Künstler;  
 m) Die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der bildenden Künfte.  
 n) Die Priester und Prediger aller religiösen Glaubensbekenntnisse.  
 §. 4. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes sind:  
 a) alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;  
 b) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, so lange die Erbschuldverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Gläubiger mehr als 20 Percent ihrer Forderungen verloren haben, ohne daß die Schuldllosigkeit des Erbschuldners vollständig nachgewiesen wurde;  
 c) diejenigen, welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

d) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizeilübertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit zu einer Strafe verurtheilt worden sind.  
 e) Diejenigen, welche eine Armenbetheiligung genießen.  
 §. 5. Personen, welchen das Wahlrecht aus mehreren Gründen zusteht, können dasselbe nur einmal, und zwar in dem Bezirke ihres Wohnortes ausüben.  
 §. 6. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeinbeglied, welches wenigstens seit 3 Jahren in Wien ansfähig ist, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk in dem es wohnt.  
 §. 7. Außer den im §. 4 angeführten Personen sind noch ausgeschlossen, und können nicht gewählt werden:  
 a) die der Gemeindeverwaltung vorgesetzten Staatsbeamten.  
 b) die Mitglieder des (politischen) Magistrats und die bei der Gemeinde angestellten Verwaltungsbeamten.